

§ 40

Zusammenkoppeln von Dampffahrzeugen

(1) Dampffahrzeuge dürfen nur in Notfällen und auch dann nur, wenn das Schleppen mit der Schleppleine nicht möglich ist, zusammengekoppelt, das heißt längsseit aneinander festgemacht, fahren. Auch soweit in Teil II dieser Anordnung das Koppeln von Fahrzeugen nebeneinander gestattet ist, gilt dies für Dampffahrzeuge nur in den vorgenannten Ausnahmefällen.

(2) Zusammengekoppelte Dampffahrzeuge gelten als Schleppzug und unterliegen den entsprechenden Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Anordnung.

(3) Vor Antritt der gemeinsamen Fahrt muß einer der Führer der zusammengekoppelten Fahrzeuge ausdrücklich als Führer des Schleppzuges bestimmt werden und die verantwortliche Führung übernehmen.

§ 41

Flöße

Ein Floß muß von Dampffahrzeugen geschleppt werden und möglichst außerhalb des Fahrwassers bleiben. Ein bemanntes Floß muß eine Steuervorrichtung haben und ein Boot bei sich führen. Die das Floß bildenden Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein (siehe § 31 Abs. 3).

Lichter siehe § 14, Nebelsignale § 26 Abs. 4.

§ 42

Fahrwasser frei halten

(1) Gegenstände der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Steine, Eisenteile, Schlacken, Asche, Bauschutt, Unrat und sonstige Stoffe, die Verflachungen oder Verkehrsbehinderungen herbeiführen können, dürfen nur an den von dem zuständigen Wasserstraßenamt freigegebenen Stellen versenkt oder ausgeschüttet werden. Das Lenzen, Ableiten oder Abfließenlassen von Öl und Ölrückständen und von ölhaltigem Wasser ist überall verboten.

(2) Ein Fahrzeug, das bei Ankermanövern oder aus sonstigen Gründen dreht, muß darauf achten, daß es den durchgehenden Verkehr nicht behindert. Es soll möglichst vor dem Drehen andere Fahrzeuge vorbeifahren lassen.

Lichter und Zeichen siehe § 15, Nebelsignale siehe § 26 Abs. 2.

(3) Ein Fahrzeug, das im Fahrwasser auf Grund geraten ist und mit eigener Kraft oder mit Schlepperhilfe Abbringungsversuche unternimmt, muß, wenn ein herannahendes Fahrzeug durch das Achtungssignal nach § 28 Abs. 1 anzeigt, daß es gezwungen ist, nahe vorbeizufahren, seine Abbringungsversuche wenn möglich so lange einstellen, bis das Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(4) In den durch Richtfeuer oder Richtbaken gebildeten Richtlinien und in den Leitsektoren der Leuchtfeuer darf nur in Notfällen geankert werden. Wenn ein Fahrzeug gezwungen wird, im Fahrwasser zu ankern, so muß es den Ankerplatz so wählen, daß das Fahrzeug auch beim Schwojen genügend frei von den Richtlinien und den Leitsektoren bleibt. Nach Beendigung der Notlage ist der Ankerplatz zu verlassen.

Weitere Bestimmungen über Ankern siehe § 51, Laden und Löschen siehe § 52,

§ 43

Schutz der Schiffsfahrtszeichen, Strombauwerke und Uferanlagen

(1) Das Festmachen an den zur Bezeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten festen und schwimmenden Schiffsfahrtszeichen sowie jede Entfernung, Beschädigung oder Verlegung von Schiffsfahrtszeichen ist verboten. Nimmt der Führer eines Fahrzeuges wahr, daß Schiffsfahrtszeichen fehlen, vertrieben oder beschädigt sind, so soll er dies sofort der nächsten Schiffsfahrtsbehörde anzeigen.

(2) Das Anlegen und Festmachen an Strombauwerken, Buhnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbruchigen Stellen ist verboten.

(3) Ein Dampffahrzeug, das nahe an dem Ufer oder einem Strombauwerk vorüberfährt, muß seine Fahrt so mäßigen, daß eine Beschädigung des Ufers oder Strombauwerks vermieden wird.

4.

Abschnitt**Verschiedene Bestimmungen**

§ 44

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten an Bord

(1) Fahrzeuge, die mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition an Bord haben, Tankfahrzeuge mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten (siehe § 13 Abs. 2) und Tankfahrzeuge, die nach Entladung noch nicht entgast worden sind, dürfen nur auf den für sie vorgesehenen Liegeplätzen (siehe Teil II) ankern oder festmachen, es sei denn, daß sie wegen unsichtigen Wetters oder aus anderen Gründen zum Ankern oder Anlegen an anderen Stellen gezwungen werden. In diesem Fall müssen sie nach Möglichkeit den Liegeplatz in genügend großer Entfernung von Ortschaften, Gebäuden, Brücken, Fähren und Fahrzeugen wählen. Die gleiche Vorsicht müssen sie anwenden, wenn sie auf einer Wasserstraße zu Anker gehen oder anlegen wollen, auf der kein Liegeplatz für sie vorgesehen ist.

(2) Der Führer des Fahrzeuges muß dem Lotsen über die Art und Menge der an Bord befindlichen Sprengstoffe, Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten Auskunft geben.

(3) Ein Fahrzeug, das die in Abs. 1 erwähnte Menge Munition oder Sprengstoff an Bord hat, muß beim Einlaufen auf dem für ein solches Fahrzeug vorgesehenen Liegeplatz so lange warten, bis es von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei die schriftliche Erlaubnis zum Einbringen der Munition oder Sprengstoffe erhalten hat.

Ausnahmen siehe Teil II.

(4) Sprengstoffe, Munition und leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur an den in Abs. 1 genannten Liegeplätzen geladen oder gelöscht werden. An anderen Stellen ist dieses nur mit schriftlicher Erlaubnis der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei und nach Benachrichtigung der örtlich zuständigen Zolldienststelle gestattet.

Lichter und Zeichen siehe § 13,